



**Handlungsweisend für alle Mitarbeiter*innen¹ des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: 2

Bearbeitung: FD 56.2 Herr Beck

**- Leitfaden -
Kooperationsplan
§ 15 SGB II**

Inhalt

1.	Grundsätzliches	2
2.	Vorgehen	2
2.1	Einladungen zur Erstellung und Fortschreibung des Kooperationsplanes	2
2.2	Form der Beratung	2
2.3	Ausgangssituation/ Themen und Ressourcen erfassen	2
2.4	Festlegung von Zielen und Meilensteinen	2
2.5	Optionale Erstellung eines Kooperationsplanes	3
2.6	Inhalte des Kooperationsplanes	3
2.7	Hinweis auf das Schlichtungsverfahren.....	4
3.	Laufzeit des Kooperationsplanes	4
4.	Form des Kooperationsplans	4
5.	Überprüfung Einhaltung des Kooperationsplanes	5
6.	Gesetzestext/ Vorgaben des Kooperationsplanes	5

¹ Die im Leitfaden gemachten Angaben beziehen sich sowohl auf die männliche, weibliche als auch auf die unbestimmte Form. Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

1. Grundsätzliches

Mit Inkrafttreten des Bürgergeldgesetzes wurde zum 01.07.2023 die Eingliederungsvereinbarung durch den Kooperationsplan ersetzt. Der Kooperationsplan ist der rote Faden im Beratungs- und Vermittlungsprozess und wird gemeinsam von dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) und der Integrationsfachkraft (IFK) erarbeitet.

Der gemeinsam erarbeitete Kooperationsplan unterstreicht die Selbstverantwortung des eLb für die Arbeit an seiner Willensbildung und Willenshandlung. Die IFK steht der leistungsberechtigten Person dabei als (Prozess-) Begleiter unterstützend zur Seite.

2. Vorgehen

2.1 Einladungen zur Erstellung und Fortschreibung des Kooperationsplanes

Einladungen zur Erfassung der Ausgangssituation und der relevanten Themen sowie zur Festlegung von Zielen und Meilensteinen erfolgen ohne Rechtsfolgenbelehrung. Wirkt der eLb im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung des Kooperationsplanes mit, erfolgen die Einladungen zu den Beratungsgesprächen ohne Rechtsfolgenbelehrung.

Nimmt der eLb einen Termin ohne wichtigen Grund nicht wahr, so ist die nächste Einladung mit einer Rechtsfolgenbelehrung zu versehen. Spätestens wenn der eLb den nächsten Termin wieder einhält, ist zu Einladungen ohne Rechtsfolgenbelehrung zurückzukehren.

2.2 Form der Beratung

Die Erstellung des Kooperationsplanes erfolgt im Rahmen eines kommunikativen Austausches auf Augenhöhe. Dabei ist jede geeignete Form der Beratung (persönlich, telefonisch, online) möglich. Soweit erforderlich, können Beratungsgespräche auch außerhalb der Räumlichkeiten des Jobcenters geführt werden.

Bei Neuantragstellern soll die erste Beratung in Präsenz erfolgen.

2.3 Ausgangssituation/ Themen und Ressourcen erfassen

Die Erfassung der Ausgangssituation und relevanter Themen aus der Sicht des eLb ist die Grundlage für die weitere Zusammenarbeit. Dabei werden die Ressourcen des eLb und die aktuelle Situation, in der sich der eLb befindet, sowie mögliche Erschwernisse erfasst (Potentialanalyse), u.a. mit Hilfe der Ressourcen-Karte.²

2.4 Festlegung von Zielen und Meilensteinen

Ausgehend von der Erfassung der Ausgangssituation und Ressourcen ist im nächsten Schritt der individuelle Wille des eLb im Kontext und in Bezug zur Beschäftigung/ Arbeitsaufnahme zu erkunden. Im Beratungsprozess ist dabei genau zu erörtern, ob die geschilderten und erfassten Themen wirklich die sind, an denen der eLb arbeiten möchte. Die Ziele/ Meilensteine sind gemeinsam von eLb und IFK zu entwickeln und im Kooperationsplan festzuhalten. Die Ziele/ Meilensteine sind in den Worten des

Grundsätzliches

Kooperationsplan als „Roter Faden“

Vorgehen

Einladungen

Form der Beratung

Erfassung Ausgangssituation/ relevanter Themen

Festlegung Ziele/ Meilensteine

² JCI > TS Falldokumentation und Aktenführung > Kasten 2 > Org. Reg - Termindokumentation im Fachverfahren (aktiver Bereich); JCI > TS Arbeit der Integrationsfachkräfte > Kasten 2 > Org. Reg - Prozesskreislauf und Kommunikationstechniken (SRO).

eLb zu beschreiben und ihre Erreichung mit Wiedervorlage oder neuem Beratungstermin zu terminieren.

Der Kooperationsplan beschreibt darüber hinaus die vom eLb zur Erreichung der Ziele/ Meilensteine zu unternehmenden Schritte sowie die dafür erforderlichen Leistungen zur Eingliederung in Arbeit oder Leistungen anderer Leistungsträger.

Gibt es beim eLb weder einen beschäftigungsorientierten Willen noch eine Kooperationsbereitschaft, erfolgt durch die IFK eine Wiedervorlage von sechs Monaten.

2.5 Optionale Erstellung eines Kooperationsplanes

Es gibt Lebenssituationen oder Personenkreise, die einen Kooperationsplan nicht zwingend bedürfen. Bei diesen ist die Erstellung eines Kooperationsplanes optional.

Optional in diesem Zusammenhang bedeutet, dass ein Kooperationsplan nur dann erstellt wird, wenn im Beratungskontakt mit Personen in diesen Konstellationen Ziele/ Meilensteine und Schritte gemeinsam entwickelt und festgelegt werden können. Dies gilt insbesondere, wenn die Initiative vom eLb ausgeht.

Bei den folgenden Konstellationen ist ein Kooperationsplan optional:

- Beschäftigte in Vollzeit
- Beschäftigte in Teilzeit
 - wenn die Rahmenbedingungen (z.B. Gesundheit und Familiensituation) keine Stundenerhöhung oder Vollzeitbeschäftigung zulassen
 - wenn es einen definierten Rahmen gibt (Betreuung Kinder unter drei Jahre im Sinne des § 10 SGB II, ärztliche Bescheinigung)
- Menschen in Elternzeit
- Schüler, die mindestens noch 15 Monate zur Schule gehen
- Menschen, die nachgewiesen pflegen (ab Pflegegrad 4)
- Rentenantragsteller
- Menschen, bei denen der Rechtskreiswechsel läuft

In diesen Fällen ist kein Schlichtungsverfahren erforderlich.

Den sich ändernden Lebenssituationen wird die IFK mit Wiedervorlage und Kontaktaufnahme gerecht.³

2.6 Inhalte des Kooperationsplanes

Im Kooperationsplan wird neben den festgelegten Zielen/ Meilensteinen und den dafür erforderlichen nächsten Schritte die Laufzeit des Kooperationsplanes benannt.

Darüber hinaus sollen im Kooperationsplan auf der Grundlage des individuellen Beratungs- und Vermittlungsprozesses u. a. festgehalten werden

- die Leistungen zur Eingliederung nach den §§ 14 bis 16k SGB II
- bei Leistungsberechtigten mit Sprachdefiziten die Teilnahme an einem Integrationskurs oder einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung

Festlegung von
Schritten

Optionale
Erstellung

Inhalte

³ JCI > TS Arbeit der Integrationsfachkräfte > Kasten 2 > Org. Reg - Kontakte mit eLb.

- die geplante Teilnahme an einer Maßnahme
- geplante Eigenbemühungen (die zu erbringenden Eigenbemühungen richten sich nach der Situation des eLb)
- eventuell zu beantragende Leistungen der beruflichen oder medizinischen Rehabilitation
- die Leistungen, die das Jobcenter dem eLb erbringt.
- Einbeziehung von Leistungen anderer Leistungsträger

Weiterhin können im Kooperationsplan auch aufgenommen werden

- bei Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, Leistungen der aktiven Arbeitsförderung und die Beteiligung anderer Leistungsträger, die hierfür in Betracht kommen
- welche Leistungen für Personen in Betracht kommen, die mit dem eLb in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

2.7 Hinweis auf das Schlichtungsverfahren⁴

Sofern es im Rahmen der gemeinsamen Erarbeitung des Kooperationsplanes zu Problemen kommt, ist die IFK verpflichtet, den eLb auf die Möglichkeit der Anrufung eines Schlichters hinzuweisen. Dabei ist das Verfahren zu erläutern und die Kontaktdaten des Schlichters zu benennen.

3. Laufzeit des Kooperationsplanes

Die Laufzeit des Kooperationsplanes orientiert sich an den darin festgelegten Zielen/ Meilensteinen bzw. den zu unternehmenden Schritten und der Frist bis zu der diese erreicht werden sollen. Die IFK hält regelmäßig nach, ob die getroffenen Absprachen eingehalten werden (siehe Ziffer 5).

Davon kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn ein längerfristiges Ziel/ Meilenstein, z. B. Teilnahme an einer Maßnahme zur beruflichen Weiterbildung mit einer Laufzeit von mehr als 6 Monaten, vereinbart wurde.

Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten soll der Kooperationsplan gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.

4. Form des Kooperationsplans

Das Bürgergeldgesetz sieht vor, dass der Kooperationsplan dem eLb in Textform ausgehändigt wird. Ein darüberhinausgehendes Schriftformerfordernis wird nicht vorgegeben. Vor diesem Hintergrund ist jede Form der Erstellung und der Dokumentation möglich. In comp.ASS wird ein einheitliches Dokument für den Kooperationsplan eingestellt.

Der Kooperationsplan bedarf für sein Zustandekommen grundsätzlich keiner Unterschrift der Beteiligten. Sollte es jedoch Situationen geben, in denen der eLb den Erhalt oder die Kenntnisnahme des Inhalts eines Kooperationsplans bestreitet, sind zukünftige Kooperationspläne immer durch Unterschrift des eLb zu bestätigen. Hierfür ist die entsprechende Vorlage zu nutzen.

Hinweis auf
Schlichtung

Laufzeit

Textform

⁴ JCI > TS Schlichtungsverfahren (Kooperationsplan) > Kasten 3 > Leitfaden - § 15 a SGB II Schlichtungsverfahren.

5. Überprüfung Einhaltung des Kooperationsplanes

Die IFK überprüft regelmäßig die Einhaltung des Kooperationsplanes. Entsprechend der Terminierung der zu unternehmenden Schritte bzw. der zu erreichenden Ziele legt die IFK eine Wiedervorlage für die Überprüfung fest. Die Überprüfung kann in einem Kontakt in einem persönlichen Gespräch, in einem Telefonat oder online erfolgen. Bei Teilnahme an einer Qualifizierungs- oder Aktivierungsmaßnahme kann die Überprüfung auch in einem gemeinsamen Gespräch mit dem Träger der Maßnahme erfolgen.

Ergibt die Überprüfung, dass der eLb die festgehaltenen Absprachen nicht erfüllt, wird der eLb förmlich aufgefordert, die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Vor einer förmlichen Aufforderung ist in einem persönlichen Gespräch zu erfragen, was die Gründe dafür sind, weshalb die entsprechenden Schritte nicht unternommen wurden. Ergibt sich dabei, dass die vereinbarten Schritte doch nicht zielführend waren, werden entsprechende neue Schritte im Hinblick auf die Erreichung der Ziele/Meilensteine festgelegt.

Unternimmt der eLb die vereinbarten Schritte nicht ohne dafür Gründe benennen oder Alternativen aufzeigen zu können, so erhält der eLb ein Aufforderungsschreiben mit einer Rechtsfolgenbelehrung die entsprechenden Schritte zu unternehmen. Diese Aufforderung ist Grundlage für Leistungsminderungen sofern der eLb weiterhin die Absprachen nicht erfüllt.

Eine Aufforderung zur Erfüllung von Absprachen mit Rechtsfolgenbelehrung kommt zum Beispiel nicht in Betracht für Inhalte des Kooperationsplanes, die sich auf

- Leistungen bei Vorliegen gesundheitlicher Beeinträchtigungen, die einer unmittelbaren Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen oder
- Leistungen für Personen, die mit dem eLb in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

beziehen.

6. Gesetzestext/ Vorgaben des Kooperationsplanes

§ 15 SGB II Potenzialanalyse und Kooperationsplan

- (1) Die Agentur für Arbeit soll unverzüglich zusammen mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person die für die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit erforderlichen persönlichen Merkmale, beruflichen Fähigkeiten und die Eignung feststellen; diese Feststellungen erstrecken sich auch auf die individuellen Stärken sowie darauf, ob und durch welche Umstände die berufliche Eingliederung voraussichtlich erschwert sein wird (Potenzialanalyse). Tatsachen, über die die Agentur für Arbeit nach § 9a Satz 2 Nummer 2 des Dritten Buches unterrichtet wird, müssen nicht erneut festgestellt werden, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass sich Umstände, die für die Eingliederung maßgebend sind, verändert haben.
- (2) Die Agentur für Arbeit soll im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger unverzüglich nach der Potenzialanalyse mit jeder erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person unter Berücksichtigung der Feststellungen nach Absatz 1 gemeinsam einen Plan zur Verbesserung der Teilhabe (Kooperationsplan) erstellen. In diesem

Überprüfung
Kooperationsplan

Aufforderung

Gesetzestext/ Vor-
gaben

werden das Eingliederungsziel und die wesentlichen Schritte zur Eingliederung festgehalten, insbesondere soll festgelegt werden

1. welche Leistungen zur Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nach diesem Abschnitt in Betracht kommen,
2. welche für eine erfolgreiche Überwindung von Hilfebedürftigkeit, vor allem durch Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit, erforderlichen Eigenbemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte mindestens unternehmen und nachweisen,
3. eine vorgesehene Teilnahme an einem Integrationskurs nach § 43 des Aufenthaltsgesetzes oder an einer Maßnahme der berufsbezogenen Deutschsprachförderung nach § 45a des Aufenthaltsgesetzes,
4. wie Leistungen anderer Leistungsträger in den Eingliederungsprozess einbezogen werden,
5. in welche Ausbildung, Tätigkeiten oder Tätigkeitsbereiche die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person vermittelt werden soll und
6. ob ein möglicher Bedarf für Leistungen zur beruflichen oder medizinischen Rehabilitation mit dem Ziel einer entsprechenden Antragstellung in Betracht kommt.

Im Kooperationsplan kann auch festgehalten werden,

1. welche Maßnahmen und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung im Hinblick auf mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen, die einer Integration in den Arbeitsmarkt entgegenstehen, in Betracht kommen und welche anderen Leistungsträger im Hinblick auf diese Beeinträchtigungen voraussichtlich zu beteiligen sind
und
 2. welche Leistungen nach diesem Abschnitt für Personen in Betracht kommen, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, um Hemmnisse der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person zu beseitigen oder zu verringern; diese Personen sind hierbei zu beteiligen.
- (3) Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person erhält den Kooperationsplan in Textform. Der Kooperationsplan soll spätestens nach Ablauf von jeweils sechs Monaten gemeinsam aktualisiert und fortgeschrieben werden.
- (4) Die erste Einladung zum Gespräch zur Erstellung der Potenzialanalyse und des Kooperationsplans erfolgt ohne Belehrung über die Rechtsfolgen bei Nichtteilnahme.
- (5) Die Agentur für Arbeit überprüft regelmäßig, ob die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die im Kooperationsplan festgehaltenen Absprachen einhält. Aufforderungen hierzu erfolgen grundsätzlich mit Rechtsfolgenbelehrung, insbesondere bei Maßnahmen gemäß §§ 16, 16d ist eine Rechtsfolgenbelehrung vorzusehen.
- (6) Wenn ein Kooperationsplan nicht zustande kommt oder nicht fortgeschrieben werden kann, erfolgen Aufforderungen zu erforderlichen Mitwirkungshandlungen mit Rechtsfolgenbelehrung.

Freigegeben am /durch:
14.09.2023

gez. Rehbein